Hauptsatzung
der Stadt Annweiler am Trifels
in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels
vom …

Der Stadtrat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter:

§ 1
Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Bekanntmachungen der Stadt Annweiler erfolgen ausschließlich elektronisch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde unter der Adresse „https://www.vg-annweiler.de/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen“, soweit dies nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Bestimmungen zulässig ist. Dies ist auf der Startseite der Internetseite der Verbandsgemeinde bekannt zu geben. Soweit es sich um eine durch Rechtsvorschrift des Landes bestimmte Pflicht zur Veröffentlichung handelt, erfolgt die rein elektronische Bekanntmachung nach Maßgabe des § 14 EGovGRP. Im Übrigen erfolgen öffentliche Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels; dies gilt insbesondere für Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen sowie für öffentliche Bekanntmachungen in Fällen des § 1 Abs. 3 EGovGRP. Sofern öffentliche Bekanntmachungen elektronisch erfolgen, können diese zusätzlich im Amtsblatt der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels veröffentlicht werden, wobei die elektronische Form die authentische Form ist.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung in Annweiler am Trifels, Meßplatz 1, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage.
Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
Darüber hinaus werden Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen im Internet unter der Adresse „http://www.vg-annweiler.de“ in einem plattformunabhängigen Dateiformat zugänglich gemacht (bspw. Portable Document Format (PDF). Die Veröffentlichung erfolgt zeitgleich mit der Auslegung in o.g. Dienstgebäude.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den folgenden Bekanntmachungstafeln:

Stadt Annweiler am Trifels:	- Rathaus, Hauptstraße 20 - Stadtwerke, Saarlandstraße 13 - Parkdeck Schwanenhof - Hauptstraße 2 - Altenstraße 16 - Friedrich-Ebert-Straße 5 - Altenstraße, Einmündung Nachtweide - Parkplatz bei Einmündung Jakob-Buchmann-Str./ Burgenring
und in den Ortsbezirken	- Bindersbach, Anebosstraße 4 - Gräfenhausen, Waldstraße 6 - Queichhambach, Queichtalstraße 39 - Sarnstall, Pirmasenser Straße 4

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(5) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2
Ortsbezirke

(1) Die folgenden Ortsbezirke werden gebildet:

1. Ortsbezirk Bindersbach
2. Ortsbezirk Gräfenhausen
3. Ortsbezirk Queichhambach
4. Ortsbezirk Sarnstall

(2) Der Ortsbezirk Bindersbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Bindersbach, der Ortsbezirk Gräfenhausen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Gräfenhausen und der Ortsbezirk Queichhambach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Queichhambach. Die Abgrenzung des Ortsbezirks Sarnstall ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte.

(3) Die Zahl der Mitglieder der Ortsbeiräte beträgt:

Ortsbeirat Bindersbach	8 Mitglieder
Ortsbeirat Gräfenhausen	12 Mitglieder
Ortsbeirat Queichhambach	12 Mitglieder
Ortsbeirat Sarnstall	6 Mitglieder

§ 3
Ältestenrat

(1) Zur Beratung der Stadtbürgermeisterin in Fragen der Tagesordnung und des Ablaufs der Sitzungen des Stadtrates wird ein Ältestenrat gebildet. Er wird bei Bedarf von der Vorsitzenden einberufen.

(2) Das Nähere über die Zusammensetzung, die Aufgaben und den Geschäftsgang bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 4
Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

(1) Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt können nach Maßgabe des § 17a GemO einen Bürgerentscheid beantragen.

§ 5
Ausschüsse und Arbeitskreise des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Bau- und Planungsausschuss
3. Werkausschuss
4. Rechnungsprüfungsausschuss
5. Forst, öffentliches Grün, Umwelt und Klimaschutz
6. Stadtentwicklung, Barrierefreiheit und Senioren
7. Tourismus
8. Kultur
9. Jugend und Soziales
10. Verkehr und Mobilität
11. Sport

(2) Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 haben grundsätzlich 10 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Stadtrates gewählt. Die folgenden Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Stadtrates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Stadt gebildet:

1. Bau- und Planungsausschuss
2. Rechnungsprüfungsausschuss
3. Forst, öffentliches Grün, Umwelt und Klimaschutz
4. Stadtentwicklung, Barrierefreiheit und Senioren
5. Tourismus
6. Kultur
7. Jugend und Soziales
8. Verkehr und Mobilität
9. Sport

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Stadtrates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder. Zum Werkausschuss treten in einem Drittel der Mitgliederzahl Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten hinzu.
Dem Ausschuss für Sport und dem Ausschuss für Kultur sollen Vertreterinnen / Vertreter von auf diesem Gebiet unmittelbar aktiven Vereinen angehören.
Dem Ausschuss für Jugend und Soziales u.a. Vertreterinnen / Vertreter des Jugendhauses.

(4) Arbeitskreise:
Zur Unterstützung und Beratung der jeweiligen Ausschüsse oder übergeordneter Themen, (u.a. in Planung, Nachhaltigkeit, Umwelt und Finanzierung/Eigenleistung von beispielsweise Projekten), können Arbeitskreise gebildet werden.

§ 6
Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Stadtrates vorzuberaten. Berührt eine Angelegenheit den Aufgabenbereich mehrerer Ausschüsse, so können diese zur gemeinsamen Beratung der Angelegenheit zusammentreten. Die Entscheidung obliegt der Stadtbürgermeisterin. Liegt der Ausschuss im Geschäftsbereich eines Beigeordneten, obliegt die Entscheidung dem jeweiligen Beigeordneten. Jeder Ausschuss beschließt jedoch gesondert. Ergehen einander widersprechende Beschlüsse verschiedener Ausschüsse, so entscheidet der Stadtrat.

(2) Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegt die Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates über

1. den Haushaltsplan,
2. die Satzungen,
3. die Bauleitplanung
4. die Regionalplanung
5. Entwicklungsvorhaben,
6. die Finanzplanung.

(3) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Stadtrates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Stadtrates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(4) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 40.000,00 Euro zzgl. MwSt.;
2. Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung;
3. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bis zu einem Betrag von 40.000,00 Euro zzgl. MwSt., soweit die Entscheidung hierüber nicht der Stadtbürgermeisterin übertragen ist.

(5) Dem Bau- und Planungsausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2 und § 31 Baugesetzbuch (BauGB);
2. Einvernehmen in den Fällen der §§ 33, 34 und 35 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung berührt werden;
3. Einvernehmen in den Fällen des § 15 S. 2 der Satzung der Stadt Annweiler am Trifels über die Gestaltung und den Schutz des Ortsbildes, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung berührt werden.

(6) Aspekte der Nachhaltigkeit, des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes sowie der städtebaulichen Gestaltung sind in den Beratungen der Ausschüsse und bei dessen Empfehlungen als Grundlage für die Entscheidungen des Stadtrates zu berücksichtigen.

§ 7
Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf die Ortsbeiräte

(1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ortsbeirat erfolgt durch Beschluss des Stadtrates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Stadtrates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.

1. Den Ortsbeiräten werden neben den ihnen nach § 75 Abs. 1 GemO obliegenden Aufgaben gem. § 75 Abs. 2 GemO folgende die jeweiligen Ortsteile betreffenden Aufgaben zur selbständigen Entscheidung übertragen:
 a) Zulassung von Schaustellern zu den Kirchweihen und sonstigen Volksfesten.
 b) Gestaltung der Friedhöfe, Unterhaltung des Gefallenenehrenmals und der sonstigen Anlagen unter Mitwirkung der zuständigen städtischen Stellen.
 c) Gestaltung örtlicher Veranstaltungen (z.B. Volkstrauertag, Heimatabende, Weinfeste und sonstiger kultureller Veranstaltungen) im Rahmen des Gesamtveranstaltungsprogramms der Stadt.
 d) Verwendung und Benutzung der ehemaligen Schulhäuser und Dorfgemeinschaftshäuser, sofern sich diese in städtischem Eigentum befinden.

2. Die Ortsbeiräte haben gem. § 75 Abs. 2 GemO die Belange des Ortsbezirks in der Stadt zu wahren und die Organe der Stadt durch Beratung, Anregung und Mitgestaltung zu unterstützen.

3. Die Ortsbeiräte beraten Entscheidungen welche nicht an diese übertragen wurden, und Angelegenheiten der jeweiligen Ortsteile betreffen, vor der Entscheidung durch den Stadtrat. Die Anhörung des Ortsvorstehers vor der Entscheidung heilt eine nicht vorangegangene Beratung durch den Ortsbeirat. Ausgenommen sind Entscheidungen, deren Aufschub sich nachteilig für den Ortsbezirk oder die Stadt auswirken können (Dringlichkeit).

(2) Den Ortsbeiräten Gräfenhausen und Queichhambach werden darüber hinaus auf die jeweiligen Ortsbezirke bezogene Aufgaben übertragen (s. § 7 der Gebietsänderungsvereinbarung vom 30. November 1978 mit der Ortsgemeinde Gräfenhausen; s. § 7 des Eingemeindungsvertrages vom 22. Januar 1972 mit der Gemeinde Queichhambach).

(3) Dem Ortsbeirat Gräfenhausen wird die Beschlussfassung über das Einvernehmen in den Fällen des § 13 Abs. 2 der Satzung der Stadt Annweiler am Trifels über die Gestaltung und zum Schutz des Ortsbildes im Ortsteil Gräfenhausen, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung berührt werden, übertragen.

§ 8
Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf die Stadtbürgermeisterin

Auf die Stadtbürgermeisterin wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

(1) Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 12.500,00 Euro zzgl. MwSt. im Einzelfall. Die Stadtbürgermeisterin hat nach Auftragsvergabe in der nächsten Sitzung dem Stadtrat über diese Vergabe zu berichten.

(2) Alternativ zur Berichterstattung in der Sitzung des Stadtrates, kann die Information zu diesen Vergaben den Ratsmitgliedern in schriftlicher oder elektronischer Form zugänglich gemacht werden. Zwischen dem Zugang der Information und der Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen.

(3) Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Stadtrates oder des zuständigen Ausschusses.

(4) Einvernehmen in den Fällen der §§ 14 Abs. 2, 31, 33 und § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden,

(5) Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

(6) Einvernehmen in den Fällen des § 15 S. 2 der Satzung der Stadt Annweiler am Trifels über die Gestaltung und den Schutz des Ortsbildes, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden.

(7) Die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt.

Ebenso bleiben sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen unberührt.

§ 9
Beigeordnete

(1) Die Stadt hat bis zu 3 Beigeordnete.

(2) Der/die Erste Beigeordnete ist der allgemeine Vertreter der Stadtbürgermeisterin bei deren Verhinderung (Vertreter im Verhinderungsfall). Die weiteren Beigeordneten sind außerhalb ihrer Geschäftsbereiche, falls solche gebildet wurden, zur Vertretung der Stadtbürgermeisterin nur berufen, wenn die Stadtbürgermeisterin und der Erste Beigeordnete verhindert sind.

(3) Für die Verwaltung der Stadt können drei Geschäftsbereiche gebildet werden.

§ 10
Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Stadtratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.

(2) Die Mitglieder des Stadtrates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 30,00 Euro bei Anwesenheit.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.

(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt, er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstausfall in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 30,00 Euro je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstausfall geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich

1. in Höhe von 30,00 Euro je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
2. in Höhe von 30,00 Euro je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.

Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt.

(5) Neben der Aufwandentschädigung erhalten die Stadtratsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt.

(7) Die Vorsitzenden der im Stadtrat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe von 50 v.H. der nach Absatz 2 festgesetzten Entschädigung.

§ 11
Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,00 Euro.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

§ 12
Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ortsbeiräten

(1) Die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,00 Euro.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

§ 13
Aufwandsentschädigung der Stadtbürgermeisterin

(1) Die Stadtbürgermeisterin erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Diese wird um die gemäß §12 Abs. 2 rechtlich möglichen 10% erhöht.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

§ 14
Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung der Stadtbürgermeisterin eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung der Stadtbürgermeisterin nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung der Stadtbürgermeisterin nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der der Stadtbürgermeisterin zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten gemäß §13 Abs. 2 KomAEVO eine monatliche Aufwandsentschädigung.
Der/die Erste Beigeordnete erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 33% der der Stadtbürgermeisterin zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung.
Die weiteren Beigeordneten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 22% der der Stadtbürgermeisterin zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung.

(3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Stadtratsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse, der Ortsbeiräte und der Besprechungen mit dem Stadtbürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Stadtratsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung zuzüglich Fahrkostenerstattung. § 10 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Stadtrates sind, jedoch in Vertretung der Stadtbürgermeisterin an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach dem Absätzen 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Absatz 1 Satz 2, mindestens jedoch 11,20 Euro. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.

(5) § 10 Abs. 4, 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 15
Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher/ -innen

(1) Die Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 50 % der Aufwandsentschädigung, die ein Ortsbürgermeister nach der Einwohnerzahl des Ortsbezirkes gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAE erhalten würde.

(2) Stellvertretende Ortsvorsteher, die den Ortsvorsteher innerhalb eines Monats insgesamt länger als drei Tage vertreten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Ortsvorsteher entsprechend der für die Beigeordneten geltenden Bestimmungen.

(3) § 10 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 16
Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene

(1) Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 10,00 Euro je Stunde.

(2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Stadt getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 17
Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in der Form eines Erfrischungsgeldes (§10 Abs. 2 Bundeswahlordnung (BWO) und § 10 Abs. 2 Europawahlordnung (EWO)). Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.

§18
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 21. August 2024 außer Kraft.

76855 Annweiler am Trifels, …
Stadt Annweiler am Trifels
Ausgefdertigt:

Carmen Winter
Stadtbürgermeisterin